

8.6.1. Genehmigung zum Aufenthalt außerhalb der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses für den Tag der Besuchsdurchführung am Ort der Einrichtung

Die Genehmigung zum Aufenthalt außerhalb der StVE bzw. des JH für den Tag der Besuchsdurchführung kann vom Leiter der StVE bzw. des JH im Rahmen der Vergünstigung „Erweiterung der persönlichen Verbindungen“ dann erteilt werden, wenn der Strafgefangene ein positives Gesamtverhalten zeigt und zu erwarten ist, daß die erteilte Genehmigung nicht mißbraucht wird. Sie ist im allgemeinen Vollzug an weitere Voraussetzungen gebunden. So ist hier in der Regel davon auszugehen, daß die Hälfte der Strafzeit bereits vollzogen wurde bzw. der Strafrest nicht mehr als 5 Jahre beträgt.

Vor der Genehmigung muß geprüft werden, ob es sich bei dem Besucher um eine Person handelt, die die Gewähr dafür bietet, daß die Genehmigung nicht mißbraucht wird.

Wird vom zuständigen Erzieher in Erwägung gezogen, einen Strafgefangenen aufgrund seines positiven Gesamtverhaltens für eine derartige Vergünstigung vorzuschlagen, ist es erforderlich, bereits vorher zu prüfen, ob mit der genannten Vergünstigung der erwartete Erfolg, nämlich dieses Gesamtverhalten weiter zu fördern und eine Ausstrahlung auch auf andere Strafgefangene zu erzielen, eintreten wird. Ist sich der Erzieher hinsichtlich des Besuchers dessen nicht sicher, so sollte die Möglichkeit genutzt werden, über den zuständigen Abschnittsbevollmächtigten zur Person des Besuchers Angaben einzuholen. In der Regel kann jedoch davon ausgegangen werden, daß dem Erzieher der Besucher durch die Wahrnehmung der persönlichen Verbindungen bereits bekannt ist.

Diese Vergünstigung kann sowohl als eine einmalige Genehmigung als auch als Dauergenehmigung erteilt werden. Sie ist im zuletzt genannten Fall nur mit der Disziplinarmaßnahme „Einschränkung oder Entzug von Vergünstigungen“ wieder rückgängig zu machen.

Es hat sich in der Praxis bewährt, daß der Besucher bereits vor der Besuchsdurchführung davon in Kenntnis gesetzt wird, daß eine solche Genehmigung als Vergünstigung erteilt wurde. Dabei sollte jedoch zugleich darauf hingewiesen werden, daß es möglich ist, eine derartige Genehmigung auch kurzfristig für den folgenden Besuch zurückzuziehen, wenn besondere Umstände das erfordern.

Am Tag der Besuchsdurchführung sind dem Strafgefangenen und der Begleitperson die sich aus dieser Vergünstigung ergebenden Pflichten für den Strafgefangenen hinsichtlich eines ordnungsgemäßen Verhaltens und der Pflicht, den angegebenen Standort